Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-34566

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schrift des § 14 vorkommen und die Prüfungskommission von den betreffenden Fällen in Kenntnis setzen.

Mit Rücksicht auf den Überfluß an patentierten Primarlehrerinnen hat der Regierungsrat unterm 24. April 1926 eine dreijährige Wartefrist für neupatentierte Lehrerinnen eingeführt. Bis nach Ablauf dieser Wartefrist waren die Kandidatinnen aus den betreffenden Jahrgängen als Lehrerinnen nicht wählbar. Im Frühjahr 1931 zeigte sich ein ziemlich starkes Abnehmen der stellenlosen Lehrerinnen, sodaß bei der Besetzung der offenen Lehrstellen schon Lehrerinnen vom Patentjahrgang 1929 berücksichtigt werden konnten. In der Folge hat dann der Regierungsrat unterm 29. April 1931 die Wartefrist für die Lehrerinnen des Patentjahrganges 1929 auf den 1. Mai 1931 aufgehoben, ebenso unterm 29. April 1932 diejenige des Patentjahrganges 1932 auf 1. Mai 1932.

Kanton Baselstadt.[1])

Allgemeines.

Der große Einschnitt ins Basler Schulwesen der letzten Jahre geschah durch das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 4. April 1929. Den Schulorganismus, der auf dieser Grundlage entstanden ist, stellt einläßlich dar die Textarbeit des letzten Archivbandes[2]). Unsere heutige Aufgabe besteht darin, die gesetzgeberische Arbeit vor und nach der Annahme des neuen Schulgesetzes kurz zu skizzieren und die wichtigsten schulorganisatorischen Neuerungen der letzten Jahre herauszuheben.

Gesetzgebung vor Erlaß des Schulgesetzes (1927 und 1928).

Erlasse im Hinblick auf verschiedene Schulstufen; Anormalenfürsorge. Ordnung betreffend die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und den mittleren Schulen des Kantons Baselstadt; vom Regierungsrat am 1. Juli 1927 genehmigt. — Ordnung für die Schwerhörigenschule vom 21. Juni 1924; Abänderung vom 29. Juni 1928.

Mittelschulen und Berufsschulen. Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt, vom Regierungsrat genehmigt am 14. Oktober 1927. — Gesetz betreffend Abänderung des § 37 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung vom 8. Oktober 1903); vom Großen Rat am 20. Dezember 1928 genehmigt. — Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse; vom Regierungsrat genehmigt am 13. April 1928. — Regulativ betreffend die Entschädigungen für die Organisation und Durchführung der Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt vom 2. April 1928.

---

[1]) Verwaltungsberichte des Erziehungsdepartementes über die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

[2]) Archiv 1932, I. Teil, S. 110 ff.

Universität. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919 (vom 8. Dezember 1927). — Beschluß des Erziehungsrates betreffend Abänderung der Ordnung für die Studierenden der Universität Basel vom 27. März 1890 (vom 5. August 1927).

Lehrerschaft aller Stufen. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen; vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1927. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittlern und obern Schulen; vom Regierungsrat genehmigt am 26. April 1927. — Verordnung betreffend Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei den kantonalen Lehrerprüfungen vom 11. Juni 1927. — Lehrerbesoldungsgesetz (vom 13. November 1919), mit den Abänderungen vom 25. November 1926. — Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 (vom 6. Januar 1920), mit den Abänderungen vom 2. April 1927. — Lehrplan des Kurses zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen vom 1. Oktober 1928. — Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen; vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1928. — Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen vom 6. Januar 1928. — Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen vom 9. März 1928. — Reglement für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen; vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928. — Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 16. Januar 1928. — Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 16. Januar 1928. — Reglement für die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen; vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928. — Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung des Reglements für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen vom 14. Februar 1927 (vom 24. März 1928). — Abkommen zwischen Baselstadt und Baselland betreffend Lehrerbildung vom 26. Oktober / 13. November 1928.

Schulgesetz vom 4. April 1929.

In den ersten Monaten 1929 führte der Große Rat die 2. Lesung des Entwurfs zu einem neuen Schulgesetz durch und stimmte in seiner Sitzung vom 4. April 1929 mit einigen Änderungen der Vorlage zu. Damit wurde eine Revisionsarbeit, mit der im Jahre 1905 begonnen worden war, nach jahrelangen schwierigen Beratungen glücklich beendet. Als am 18. Mai 1929 die Referendumsfrist für das Schulgesetz unbenützt abgelaufen war, wurde das Gesetz in Kraft erklärt und das Erziehungsdepartement mit der Berichterstattung über die Frage der Wirksamkeit des Gesetzes beauftragt. Da die Durchführung des Gesetzes, das einige grundlegende Änderungen im Aufbau des Schulwesens vorsah, aus begreiflichen Gründen nicht so rasch erfolgen konnte, wurden zunächst einige wichtige, allgemeine Beschlüsse gefaßt. Am 4. September 1929 setzte der Regierungsrat in Ausführung von § 152 des neuen Schulgesetzes fest, daß die in den §§ 19 und 56 des Gesetzes für die erste Klasse der Primarschulen bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchzuführen ist. Ferner wurden durch Beschluß des Regierungsrates vom 4. September 1929 die

§§ 1, 3—16, 23—29, 52—79, 81 und 85—154 auf den 1. Oktober 1929 in Wirksamkeit gesetzt mit der Einschränkung, daß für die §§ 58, 62, 88 und 124 der Beschluß nur insoweit Geltung haben soll, als die darin genannten Schulen bereits bestehen; gleichzeitig wurde bestimmt, daß für diejenigen Schulen, deren Verhältnisse in den noch nicht in Wirksamkeit tretenden Paragraphen geregelt sind, bis auf weiteres die Bestimmungen des alten Schulgesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, Reglemente und Weisungen gelten.

Im Herbst 1929 setzten die umfassenden Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung des neuen Schulgesetzes ein. Man sah vor, die neue Schulorganisation [Gymnasien[1]), Handelsschule[2]), Real-[3]) und Sekundarschule] auf den Beginn des Schuljahres 1930/31 einzuführen. Die Inspektionen, Schulvorsteher und Lehrerkonferenzen nahmen ihre Beratungen im Laufe des Winter 1929/30 auf.

Auch 1930 gab es viele Besprechungen und viel Arbeit im Hinblick auf die Durchführung des Schulgesetzes. Zahlreiche Entwürfe zu Ordnungen und Reglementen mußten ausgearbeitet werden. Durch Beschluß vom 28. März 1930 setzte der Regierungsrat die im Jahre 1929 ausgestellten Paragraphen 2, 17—22, 30—51, 80, 82—84 auf den 15. April 1930 in Wirksamkeit. 1930 wurde eine Expertenkommission zur Prüfung der Frage der Einführung der obligatorischen Fortbildungskurse für Mädchen eingesetzt. Die Schulinspektionen, Schulvorsteher und die Lehrerkonferenzen beschäftigten sich intensiv mit der Aufstellung der neuen Unterrichtspläne und Lehrziele für die einzelnen Schulanstalten. Viel zu reden gab die Zuteilung der Lehrkräfte der bisherigen Schulanstalten an die neuen Schulanstalten; eine reinliche Ausscheidung der Lehrerschaft nach den einzelnen Schulanstalten war noch nicht möglich. Schwierigkeiten bereitete ferner die Zuweisung der Schulhäuser und Schullokalitäten an die neuen Schul-

---

[1]) 1930 wurde die bisherige Töchterschule in das Mädchengymnasium umgewandelt. Es besteht aus der Gymnasial-, der Real- und der Allgemeinen Abteilung. Die bisherige Handelsabteilung ist der neuen kantonalen Handelsschule angegliedert worden.

[2]) Die durch das neue Schulgesetz geschaffene Handelsschule Basel setzt sich zusammen aus der ehemaligen kantonalen Handelsschule für Knaben (Abteilung der früheren Realschule), der Handelsabteilung der Töchterschule und den Handelsklassen der bisherigen Knaben- und Mädchensekundarschule.

[3]) Die bisherige Mädchensekundarschule wurde durch folgende Organisationsmaßnahmen zur Mädchenrealschule des neuen Schulgesetzes:

a) Vereinigung ihrer Handelsklassen mit der Handelsschule; b) Zuteilung ihrer Deutschklassen als Sekundarschule an die Primarschule; c) Übertritt derjenigen Töchterschülerinnen an die Realschule, die später die Handelsfachschule besuchen; d) Aufstellung neuer Unterrichtspläne und Lehrziele.

anstalten; für einzelne Schulanstalten mußten vorläufig Provisorien geschaffen werden.

Nach Erlaß des Schulgesetzes.

Im Nachfolgenden zeigt sich die Auswirkung des neuen Schulgesetzes zum Teil in einer ausgedehnten gesetzgeberischen Arbeit des Erziehungsdepartementes, das sukzessive die Verwirklichung der einzelnen Forderungen in der Praxis vorzubereiten hat, zum Teil in organisatorischen Maßnahmen, die nur mittelbar mit der Gesetzgebung zusammenhängen, in einzelnen Fällen sogar noch auf die frühere Organisation zurückgreifen oder allgemeine, auch für andere Kantone geltende Schulfragen betreffen.

Allgemeines. — Anormalenfürsorge.

Gesetzgebung. Ordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder vom 7. Dezember 1929. — Reglement für die Schulfürsorgekommission vom 13. Juni 1930. — Stipendienordnung; vom Regierungsrat genehmigt am 31. Juli 1931. — Schulordnung; vom Regierungsrat genehmigt am 11. November 1932.

Organisatorisches. a) Die Schriftreform. Zu Beginn 1927 unterbreitete die Studienkommission für die Reform des Schreibunterrichtes Vorschläge über die praktische Durchführung der Schriftreform. Nach reiflicher Prüfung empfahl die Kommission die Einführung der neuen Schrift zunächst in den ersten Klassen der mittleren Schulen, in der Meinung, daß die ersten Klassen der Primarschule erst im Schuljahr 1928/29 an die Reihe kommen sollen. Ferner wurde die Durchführung von Einführungskursen für die Lehrerschaft ins Auge gefaßt. Der Erziehungsrat genehmigte die Vorschläge am 3. Januar 1927 und beauftragte mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit einen unter der Leitung des Herrn Sekundarlehrer Hulliger stehenden dreigliedrigen Ausschuß. Noch vor den Sommerferien 1927 konnte dieser Ausschuß seinen Bericht vorlegen; er kam zu folgenden Anträgen: Abhaltung weiterer Einführungskurse für Sekundarlehrer und Durchführung von Einführungskursen für Primarlehrer, Ausarbeitung einer alle Schulstufen umfassenden methodischen Anleitung für den Unterricht nach dem entwicklungsgemäßen Verfahren, Ausbildung der Schreiblehrer und Schaffung eines Schreiblehrerpatents. Diesen Anträgen erteilte der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1927 seine Genehmigung. Mit diesen Beschlüssen hatte der Erziehungsrat die Grundlage für eine durchgehende Reform des Schreibunterrichts an allen kantonalen Schulen geschaffen.

1928 wurden die Versuche fortgesetzt und erweitert; es fanden auch weitere Kurse für die Lehrerschaft der mittleren Schulen und der Primarschulen statt. Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 15. Juni 1928 wurde die Seminarkommission zur sofortigen

Einführung der neuen Schrift an allen Primarklassen der Übungsschule ermächtigt.

b) Neuorganisation der Hilfsklassen. In seiner Sitzung vom 15. Juni 1928 nahm der Erziehungsrat von einem Bericht des Inspektorates der Mädchenprimarschule über die Neuorganisation der Hilfsklassen Kleinbasels im Sinne einer räumlichen Zentralisation und der Einführung verschiedener Verbesserungen Kenntnis und beauftragte das Inspektorat der Knabenprimarschule mit der Prüfung der Frage einer allfälligen gleichartigen Änderung der Organisation der Hilfsklassen Großbasels. Nach Eingang von Berichten der Inspektorate der Knaben- und Mädchenprimarschule erließ das Erziehungsdepartement am 7. Dezember 1928 folgende Verfügungen: Konzentration der Hilfsklassen Großbasels auf den Beginn des Schuljahres 1929/30; Trennung der Hilfsklassen nach Geschlechtern, Aufstellung eines Lehrzieles und des Stoffprogrammes, Einrichtung von Fortbildungsklassen für Kinder der Hilfsklassen und Schaffung eines freiwilligen Patronates; Maßnahmen zur Ausbildung der Lehrkräfte für die Hilfsklassen. Auf Beginn des Schuljahres 1929/30 wurden die bestehenden Hilfsklassen in einer Hand vereinigt und dem Inspektorat der städtischen Primarschule unterstellt.

Die Sonder- oder Hilfsklassen (früher Spezialklassen genannt) nehmen die Gruppe der sehr weit unter den Durchschnitt sinkenden Schüler, die sogenannten geistig zurückgebliebenen Kinder, 1—2 % ihrer Altersstufe, auf. Mit bescheidener Zielsteckung werden die mancherlei Entwicklungsgehemmten, unter Berücksichtigung ihrer physischen und geistigen Gebrechen, nach geeigneten Methoden unterrichtet.

c) Beobachtungsklassen. Besonderer Erwähnung bedarf auch die 1929/30 erfolgte Gründung einer Beobachtungsklasse für Knaben und Mädchen aus den 2.—4. Primarschulklassen, die einer besonders individuellen Behandlung bedürfen. Die gemachten Erfahrungen lassen in der kurzen Zeit noch kein endgültiges Urteil zu. Doch sind sie im ganzen so ermutigend, daß man an den Ausbau dieser Institution auch für die oberen Stufen (5.—8. Schuljahr) denken kann.

d) Sonderturnkurse. 1927 wurden, wie schon vorher, Sonderturnkurse für Kinder mit Haltungsanomalien abgehalten. Die seit einigen Jahren durchgeführten Versuche überzeugten die Behörden von der Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung. Die Beratungen über die definitive Gestaltung der Einrichtung konnten noch nicht zu Ende geführt werden.

Die Tatsache der steigenden Inanspruchnahme wird, wenn auch nicht als Zeichen des Erfolges, so doch als erfreuliches Zeichen des wachsenden Interesses betrachtet werden dürfen.

e) Jugendfürsorge. Der Regierungsrat genehmigte in seiner Sitzung vom 17. August 1928 die Vorschläge des Erziehungsdepartementes betreffend Reorganisation des schulärztlichen Dienstes (Schaffung einer Assistenzarztstelle im Hauptamte und Vermehrung des nebenamtlich tätigen ärztlichen Personals).

Der Erziehungsrat erließ am 10. Juni 1932 eine „Ordnung für die Jugendspielkommission". Darin wird festgestellt, daß die Jugendspielkommission eine staatliche, vom Erziehungsdepartement bestellte Kommission ist und sich aus einem Präsidenten und den Fachinspektoren für Turnunterricht an den Knaben- und Mädchenschulen zusammensetzt. Ferner werden die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendspielkommission im einzelnen aufgeführt.

Auf Grund von Berichten der Schulinspektionen beschloß der Erziehungsrat am 14. Januar 1929 den Erlaß eines Verbotes der Erteilung von Hausaufgaben über den Sonntag. Ziffer 10 (Hausaufgaben), Alinea 7, der „Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen" vom 27. Mai 1886 erhielt mit Wirksamkeit vom Beginn des Schuljahres 1929/30 an folgende Fassung: „Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages, sowie vom Samstag auf den Montag und über Festtage dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden. Ebenso sind Ferienaufgaben untersagt."

Weitaus die wichtigste Neuerung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge ist die Schaffung der Stelle eines Schulpsychologen auf 19. August 1927.

Für das erste Jahr wurde folgendes Arbeitsgebiet des neugewählten Inhabers der Stelle in Aussicht genommen:

1. Schularbeit: a) Durchführung der Intelligenzprüfungen der für die Hilfsklassen Angemeldeten (in Zusammenarbeit mit dem Schularzt); b) auf Wunsch der Lehrer oder Eltern: Untersuchung von Schulkindern, die für die Versetzung in untere Klassen in Aussicht genommen sind; c) Sprechstunden in Schulhäusern zur Besprechung von Erziehungs- oder Lernschwierigkeiten einzelner Schulkinder; d) Mitarbeit an Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Erziehungsberatung: Öffentliche Sprechstunden täglich von 2 bis 3 Uhr. Pädagogisch-psychologische Besprechungen mit einzelnen Eltern und Kindern nach Vereinbarung.

3. Mitarbeit bei der Berufsberatung: Psychologische Einzeluntersuchungen von Knaben und Mädchen, die keinen bestimmten Berufswunsch haben oder deren Wünsche nicht realisierbar erscheinen (auf Antrag der Berufsberatungsstelle oder der Eltern). Die Gutachten sind konfidentieller Natur und dienen zur Erweiterung des Urteilsfeldes des Berufsberaters (der Beraterin), welcher die weitere Orientierung der Eltern und die Vermittlung der Lehrstellen besorgt.

Im Zusammenhang mit der Jugendfürsorge sei auch erwähnt, daß eine Verordnung über die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder in Vorbereitung ist.

Kindergärten.

Gesetzgebung. Ordnung für die staatlichen Kindergärten vom 13. Juni 1930. — Ordnung für die staatlichen Kindergärten vom 21. November 1932. — (Die Ordnung von 1932 umfaßt meist Abänderungen redaktioneller Natur der Ordnung von 1930.)

Primar- und Sekundarschule.

Gesetzgebung. Lehrziele und Unterrichtspläne der Primarschulen (Knaben- und Mädchenprimarschule), genehmigt vom Erziehungsrat am 30. März 1931.— Lehrziel der Knabensekundarschule (mit Unterrichtsplan), vom Erziehungsrat provisorisch genehmigt am 19. Oktober 1931. — Lehrpläne für die Mädchensekundarschule (provisorisch), vom Erziehungsrat genehmigt am 16. Februar 1931 und am 11. Januar 1932.

Organisatorisches. Von den Neuerungen an der Knabenprimarschule ist an erster Stelle die 1927 erfolgte Einführung des Einklassensystems mit Abteilungsunterricht zu erwähnen. Im Frühjahr 1916 wurde der erste Versuch damit mit vier Klassen im Sevogelschulhaus gemacht; die Weiterentwicklung wurde begünstigt durch den allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen.

Die Spezialkommission für die Reform des Gesangunterrichts unterbreitete dem Erziehungsdepartement Bericht und Anträge über die Reorganisation des Gesangunterrichts an der Primarschule. Am 20. Mai 1932 erklärte sich der Regierungsrat einverstanden:

1. Mit der provisorischen Einführung der von Herrn Lehrer Bruno Straumann ausgearbeiteten Liederbücher für die 1.—4. Klasse der Primarschulen; 2. mit der provisorischen Einführung der Methode von Frau Anna Lechner in Wien für die 1. und 2. Klasse der Primarschulen; 3. mit der provisorischen Einführung der von Herrn Lehrer Otto Menet verfaßten methodischen Anleitung für den Unterricht im Gesang für die 3. und 4. Klasse der Primarschulen.

§ 91, Absatz 1, des neuen Schulgesetzes bestimmt: „Den Eltern soll die Möglichkeit eines Mitsprache- und Mitberatungsrechts durch Maßnahmen wie Schulbesuche und Elternabende weitgehend gewährt werden."

Von der Tatsache ausgehend, daß bei dem Großteil der Elternschaft über den Aufbau des Basler Schulwesens auf Grund des neuen Schulgesetzes und dessen wichtigste Bestimmungen Unkenntnis und Unklarheit bestehen, wurde die Lehrerschaft der 4. Primarklassen 1931 und 1932 instruiert und angewiesen, im Laufe des Winters, das heißt vor Abgabe der Erklärungen betreffend

Übertritt der Mädchen in die Mittelschulen, Elternabende in den verschiedenen Quartieren zu veranstalten, um die Eltern über den Charakter der neuen Mittelschulen und deren Bildungsziele aufzuklären und so behilflich zu sein bei der Wahl der Schulanstalt, damit nach Möglichkeit Mißgriffe durch die Eltern ausgeschaltet würden.

An der Sekundarschule ging im Frühjahr 1929 der erste Kurs für Fremdsprachige zu Ende, der mit acht wöchentlichen Unterrichtsstunden je nachmittags von 2 bis 4 Uhr geführt worden war. — Auch wurden im Sommer 1929 erstmals Versuche mit sogenannten Schulkolonien durchgeführt.

Fortbildungskurse.

Gesetze über die Einrichtung von obligatorischen Fortbildungskursen für Knaben und Mädchen sind in Vorbereitung.

Realschule.

Gesetzgebung. Lehrziel und Unterrichtsplan der Knabenrealschule 1930 (provisorisch). — Unterrichtsplan und Lehrziel der Mädchenrealschule (provisorisch), genehmigt vom Erziehungsrat am 22. Juni 1931. — Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für die Realschulen vom 8. November 1932. — Unterrichtsplan für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule, vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932.

Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Festsetzung von Bedingungen für die Aufnahme in die oberen Schulen des Kantons Baselstadt vom 25. Februar 1929. — Ordnung für die Übungsschule des kantonalen Lehrerseminars, vom Regierungsrat genehmigt am 22. Februar 1929. — Lehrplan für das humanistische Gymnasium in Basel, vom Erziehungsrat provisorisch genehmigt am 31. März 1930. — Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums Basel 1930 (provisorisch). — Lehrpläne des Mädchengymnasiums Basel, Gymnasialabteilung, Realabteilung und Allgemeine Abteilung 1930 (provisorisch). — Unterrichtspläne für die Handelsschule (Handelsfachschule, Diplom- und Maturitätsabteilung), genehmigt vom Erziehungsrat am 10. Februar 1930 (provisorisch). — Verordnung über die Berufslehre der Verkäuferinnen vom 7. November 1930. — Reglement betreffend die Verpflichtung der Verkäuferinnenlehrtöchter zum Besuche der beruflichen Fachkurse und zur Ablegung der Lehrlingsprüfung vom 7. November 1930. — Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt, vom 24. März 1931. — Lehrplan für die Abendkurse Kleidermachen, vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931. — Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Bauzeichnern, vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931. — Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Zimmerleuten und Maurern, vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931. — Verordnung betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule des Kantons Baselstadt und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen vom 19. August 1932. —

Abänderung der Ordnung für die Maturitätsprüfungen vom 16. Februar 1931 (vom 28. Dezember 1932). — Ordnung für die Abschlußprüfungen der Allgemeinen Abteilung (A 8) des Mädchengymnasiums, vom Erziehungsrat genehmigt am 18. Januar 1932 (Provisorisch). — Verordnungen über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das humanistische Gymnasium, das Realgymnasium, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das Mädchengymnasium und die Kantonale Handelsschule Basel, alle vom 18. Oktober 1932. — Abänderung der provisorischen Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums (Unterrichtsfächer Latein und Mathematik), vom Erziehungsrat genehmigt am 26. Juli 1932. — Lehrziele und Lehrpläne für die Handelsfachschule, für die Diplomabteilung und die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule (provisorisch), vom Erziehungsrat genehmigt am 13. Mai 1932.

Lehrpläne für das Fach Sticken und Häkeln in den Tages- und Abendkursen der Frauenarbeitsschule, vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932. — Lehrplan des Fach-Zeichenunterrichts für Modistinnenlehrtöchter, vom Erziehungsrat genehmigt am 10. Juni 1932. — Regulativ des höheren Fachkurses für Damenschneiderinnen, vom Erziehungsrat genehmigt am 22 August 1932.

Organisatorisches. Durch Beschluß des Bundesrates wurden 1928 die Basler Maturitätsschulen gemäß Artikel 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 20. Januar 1925 als Maturitätsanstalten anerkannt. Das Maturitätszeugnis des gemäß Schulgesetz organisierten Realgymnasiums erlangte die Bundesanerkennung am 19. Juli 1932. Das Realgymnasium umfaßte 1932 zum erstenmal seit seinem Bestehen alle Klassenstufen von der 1. bis 8. Klasse.

Nach eingehenden Vorbesprechungen und auf Grund ausführlicher Berichte der Inspektionen beschloß der Erziehungsrat am 9. März 1928 die Einführung eines obligatorischen Spiel- und Sportnachmittags am Gymnasium und an der Realschule, erstmals im Schuljahr 1928/29 und versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren. Für die Durchführung des Versuches wurden Richtlinien aufgestellt. (Abhaltung des Spiel- und Sportnachmittags im Sommersemester am gleichen Wochentage im Umfange von zwei Stunden zwischen 14 und 18 Uhr, Entschädigung der Lehrkräfte, Einführung des 45 Minutenbetriebes am Vormittage.) 1929 wurde dieser Spiel- und Sportnachmittag auch auf die Töchterschule und die Knaben- und Mädchensekundarschule ausgedehnt. Ferner wurde die Inspektion der Töchterschule zur Durchführung von monatlich einmal stattfindenden obligatorischen Sport- und Wandertagen während des Winterhalbjahres ermächtigt.

Der Erziehungsrat ermächtigte am 29. März 1932 die Inspektion des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums zur versuchsweisen Durchführung eines einstündigen Jahreskurses für Philosophie für die 8. Klasse im Schuljahr 1932/33.

Da Meinungsverschiedenheiten über die Frage des praktischen Jahres als Nachweis für die Zulassung zum Kurs zur Ausbildung

von Kindergärtnerinnen entstanden waren, empfahl die Seminarkommission eine neue Fassung des § 5, lit. a, Ziffer 1, der „Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 9. März 1928". Die Forderung auf das praktische Jahr wurde fallen gelassen und lediglich die Betätigung bei kleinen Kindern in Familien, Kindergärten und Krippen oder Heimen vorgeschrieben. Der Regierungsrat hieß die Abänderung am 4. Oktober 1932 gut.

Ein Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule und das Gewerbemuseum und ein solches betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule sind in Vorbereitung.

Universität.

Gesetzgebung. Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten vom 14. Oktober 1912. Revisionen vom 7. Juni 1929. — Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Beschluß der medizinischen Fakultät Basel vom 26. November 1928 (vom 8. März 1929). — Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik vom 18. Juli 1930. — Richtlinien zur Wahl des akademischen Studiums. [Herausgegeben von der Universität Basel]. (Neudruck 1931). — Ordnung für die Volkshochschulkurse an der Universität Basel, vom Erziehungsrat genehmigt am 20. März 1931. — Verordnung betreffend den Gebührentarif des zahnärztlichen Instituts vom 19. Januar 1932. — Verordnung betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik vom 19. Januar 1932.

Organisatorisches. Der Regierungsrat bewilligte am 16. April 1928 die Schaffung eines statistischen Seminars der Universität, gemäß § 12 des Universitätsgesetzes.

Der Erziehungsrat führte im Jahre 1932 die 1. Lesung des Entwurfs für ein neues Universitätsgesetz zu Ende und beauftragte das Erziehungsdepartement mit der Berichterstattung zur 2. Lesung.

Maturitätskurse für Berufstätige.

Auf Grund von § 54 des Schulgesetzes wurden diese Kurse im November 1931 durch einen Vorkurs eröffnet und im Jahre 1932 zum Hauptkurs ausgebaut. Die Verhandlungen mit der Universität und mit der kantonalen Maturitätsprüfungskommission zeitigten den generellen Beschluß des Erziehungsrates vom 14. November 1932, wonach die Kandidaten sprachlich-historischer beziehungsweise mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung eine besondere kantonale Maturität in je fünf Prüfungsfächern werden bestehen können. Die Einzelheiten dieser Prüfung werden durch späteren Beschluß geregelt. Der Vorkurs begann mit 75 Teilnehmern, der Hauptkurs mit 26, von denen im Laufe des Jahres drei austraten oder entlassen wurden.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Allgemeine Bestimmungen über Diplome und Ausweise für Fachlehrer der Schulen von Baselstadt, vom Erziehungsrat genehmigt am 31. Januar 1929. — Gesetz betreffend Abänderung des § 10 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1929 (vom 4. Juli 1929). — Reglement für die Fachprüfungen in Zeichnen und Gesang von Kandidaten des Lehramts an mittleren Schulen mit Zeichnen oder Gesang als drittem Prüfungsfach, vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Fachlehramts an mittleren und oberen Schulen für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit (Fach-Zeichenlehrer) und für Gesang und Musik (Fach-Musiklehrer), vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt. — Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919, mit den Abänderungen vom 25. November 1926 und 11. Dezember 1930. — Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität, vom Erziehungsrat genehmigt am 27. Juni 1930. — Amtsordnung für die Lehrer, vom Regierungsrat genehmigt am 28. November 1930. — Amtsordnung für die Schulhausvorsteher, vom Regierungsrat genehmigt am 21. Juni 1930. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen vom 26. Mai 1930. — Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen vom 27. Juni 1930. — Verordnung über die Schulsynode des Kantons Baselstadt vom 11. November 1930. — Geschäftsordnung für die Lehrmittelkommission der Schulsynode vom 21. Juni 1930. — Statuten der Pensionskasse für die Lehrerschaft von Musikschule und Konservatorium, vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 1930. — Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen Basels vom 20. Dezember 1930. — Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichtes an Mädchenschulen Basels vom 20. Dezember 1930. — Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 / 25. November 1926 / 11. Dezember 1930, vom 13. März 1931. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 11. März 1927 (Abänderungen der §§ 6, 8 und 12). Genehmigt am 28. März 1931. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen, vom Regierungsrat am 26. April 1927 genehmigt. (Provisorisch). Abänderungen vom 1. Dezember 1931. — Reglement für die Prüfung von Gewerbelehrerinnen, vom Regierungsrat genehmigt am 20. Oktober 1931. (Provisorisch.) — Amtsordnung für die Lehrer der Frauenarbeitsschule, vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1931. — Amtsordnung für die Rektoren, vom Regierungsrat am 27. November 1931 genehmigt. — Amtsordnung für den Konrektor der Handelsschule Basel, vom Regierungsrat genehmigt am 1. September 1931. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Frauenarbeitsschule vom 12. Mai 1931. — Dienstordnung für die Schulabwarte, vom Erziehungsrat genehmigt am 16. Februar 1931. — Statuten der Pensions- und Hinterbliebenenkasse für die Lehrer, Beamten und Angestellten der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Basel, genehmigt vom Regierungsrat am 7. August 1931. — Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1913 betreffend die Einrichtung einer Witwen- und Waisenkasse an der Universität, vom Großen Rat genehmigt am 20. November 1930, vom Regierungsrat in Kraft erklärt am 2. Januar 1931. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Universität Basel, vom Regierungsrat genehmigt am 2. Januar 1931.

Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren, vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1932. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts in Handelsfächern vom 26. August 1932. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Bücherrevisorenberufes, vom Regierungsrat genehmigt am

4. Oktober 1932. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Allgemeinen Gewerbeschule vom 27. Juni 1932. — Amtsordnung für die Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule, vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juli 1932. — Amtsordnung für den Konrektor des Mädchengymnasiums, vom Regierungsrat genehmigt am 13. September 1932. — Amtsordnung für den Direktor der Frauenarbeitsschule, vom Regierungsrat genehmigt am 16. September 1932. — Amtsordnung für die Fachinspektoren des Turnunterrichtes an den Knaben- und Mädchenschulen Basels (Turninspektoren), vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1932.

Ergänzungen und Organisatorisches. Am 26. Oktober 1928 genehmigte der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsdepartementes das Abkommen des Kantons Baselstadt mit dem Kanton Baselland betreffend Lehrerbildung. Durch das Abkommen werden verschiedene, beide Kantone berührende Fragen der Lehrerbildung geregelt. Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten können auch Schulen und Lehrer des Kantons Baselland herangezogen werden. Das Abkommen enthält ferner die Zusicherung, daß das kantonale Lehrerseminar den basellandschaftlichen Kandidaten ohne weiteres offen steht. Schließlich wird bestimmt, daß inskünftig noch mehr als bis jetzt in Basel ausgebildete Lehrkräfte bei Besetzung von Lehrstellen und Vikariaten in beiden Kantonen Berücksichtigung finden sollen.

Lehrerbildungsgesetz. Teilrevision. Der Große Rat genehmigte in seiner Sitzung vom 4. Juli 1929 eine Abänderung des § 10, Absatz 1, des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 dahingehend, daß die Seminarkurse für Primarlehrer vier Semester umfassen (bisher drei Semester).

Der Erziehungsrat befaßte sich wiederholt mit der Frage der Schaffung von *Ergänzungskursen* für den Sekundarschulunterricht. Am 11. Januar 1932 faßte er den Beschluß, daß sich vom Beginn des Schuljahres 1932 an Primarlehrer, die an der Sekundarschule unterrichten wollen, über den Besuch von Ergänzungskursen in den für die Sekundarschulstufen typischen Fächern (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Rechnen, Geometrie, Turnen) auszuweisen haben. Für die bereits an der Sekundarschule tätigen Primarlehrer sind Ergänzungskurse im Sinne der Bildung von Fachgruppen durchzuführen. Am 22. August 1932 genehmigte der Erziehungsrat die Anträge der Seminarkommission über die Organisation dieser Ergänzungskurse.

Die von der Seminarkommission vorgelegten Anträge betreffend den Ausweis für die Berechtigung zur *Erteilung von Schreibunterricht* wurden vom Erziehungsrat am 10. Juni 1932 gutgeheißen. Die Zulassung zu einer Prüfung in Schreiben, auf Grund deren die Berechtigung zur Erteilung von Schreibunterricht und der entsprechende Ausweis erworben wird, setzt in der Regel den Besuch eines offiziellen Schreibkurses am kantonalen

Lehrerseminar voraus. Private Vorbildung bedarf ausdrücklicher Anerkennung durch die Seminarleitung und den Fachlehrer. Die Berechtigung zur Erteilung des Schreibunterrichtes kann nur durch die entsprechende Primarlehrer- oder Ergänzungsprüfung für Mittel- oder Zeichenlehrer erworben werden.

Die durch das Schulgesetz vom 4. April 1929 genehmigte Neuorganisation der Basler Schulanstalten bedingte auch eine teilweise Revision des *Lehrerbesoldungsgesetzes* vom 15. November 1919/25. November 1926. Als wichtige materielle Änderungen kamen die Regelung der Besoldungsverhältnisse der an der Handelsschule tätigen Lehrerschaft und die Neuordnung der Besoldungen der an den untern und obern Abteilungen der Gymnasien wirkenden Lehrkräfte in Betracht. Die Vorlage wurde vom Großen Rat am 11. Dezember 1930 genehmigt.

*

Der vorliegende Überblick bemüht sich vor allem, die gewaltige Arbeit der Verwaltungs- und Ausführungsbehörden zu überblicken, die immer noch nicht zum Stillstand gekommen ist. Er kommentiert und ergänzt die schon erwähnte Darstellung des Basler Schulorganismus im letzten Archivband.

Kanton Baselland.[1])

Gesetzgebung.

Allgemeines. Reglement für die Schulprüfungen vom 3. Oktober 1931 (Provisorisch). — Gesetz betreffend außerordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. April 1932.

Primar- und Arbeitsschule. Lehrplan für die Primarschulen, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1929/30 (Provisorisch auf drei Jahre). — Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 4. April 1930 (Provisorisch auf drei Jahre).

Fortbildungsschulen. Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen vom 21. Januar 1927. — Reglement für die Fortbildungsschulen vom 20. September 1927.

Sekundar- und Bezirksschulen. Reglement für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen vom 20. September 1927. — Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen vom 27. Dezember 1932 (Provisorisch).

Lehrerschaft aller Stufen. Abkommen mit Baselstadt betreffend Lehrerbildung vom 26 Oktober / 15. November 1928. — Lehrerprüfungsreglement vom 13. März 1912, mit den Abänderungen gemäß den Regierungsratsbeschlüssen vom 16. September 1921 und 5. Dezember 1930.

Zu Allgemeines. Die Hauptneuerungen des Prüfungsreglementes sind:

a) Einführung der schriftlichen Prüfungen durch die Experten in den mittlern und obern Klassen der Primar- und den Mit-

---

[1]) Berichte der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.